

Wahlbekanntmachung

1. Am 17. September 2006 findet die Wahl
 des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt

des Landrats/der Landrätin des Kreises

Warendorf

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Stadt/Gemeinde ist in - folgende ²⁾ 20 allgemeine ³⁾ Stimmbezirke eingeteilt: ⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2006 bis 27.08.2006 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

~~Der Briefwahlvorstand~~ Die Briefwahlvorstände ~~tritt~~ treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr **in Stadtverwaltung, Lange Kesselstr. 4-6** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Hinblick auf die Stichwahl nicht abgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde) oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

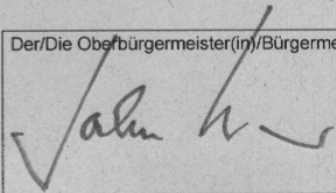
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Warendorf, 01.09.2006

Der/Die Oberbürgermeister(in)/Bürgermeister(in)



1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 2) Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
 3) Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt, in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

Freiraum für den Stimmzettel